

V e r f ü g u n g

P 10/2003

Vergabe von Forschungssemestern

Mit Wirkung vom 17. Januar 2003 wurden die Verfügungen P 05/2001 und P 02/2000 (Kriterien und Verfahrensregeln zur Vergabe von Forschungssemestern) aufgehoben.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass ich Forschungssemester auf der Grundlage des § 37 Abs. 4 BbgHG nur dann genehmige,

- a. wenn mir der entsprechende Antrag auf dem Dienstweg über den zuständigen Dekan spätestens drei Monate vor Ablauf der Vorlesungszeit zugegangen ist, das dem Semester zugehört, welches dem beantragten Forschungssemester vorangeht und
- b. wenn die anderen Voraussetzungen des § 37 Abs. 4 BbgHG gegeben sind.

Die Kostenneutralität des Forschungssemesters kann u.a. durch vorherige Erfüllung des Lehrdeputats, durch eine gegenseitige kollegiale Vertretung oder durch Einwerbung von Drittmitteln erfolgen.

Brandenburg an der Havel, 24.04.2003

Der Präsident
der Fachhochschule Brandenburg